

Satzung

des Vereins Mittelrheinischer Sportpresse e.V.

(Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. März 1950 in Koblenz,
geändert zuletzt am 28. April 2014 in Koblenz.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein Mittelrheinischer Sportpresse e.V. - im Folgenden **VMRS** genannt - ist eine freiwillige Gemeinschaft der Sportjournalisten. Er wurde am 25. März 1950 in Koblenz gegründet und hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist mit der Register-Nr. 968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (2) In der gesamten Satzung ist aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt worden. Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten aber sowohl für weibliche wie für männliche Mitglieder.
- (3) Der VMRS ist Mitglied im Verband Deutscher Sportjournalisten e.V. – im Folgenden **VDS** genannt – und erkennt dessen Satzung und Ordnungen in den Punkten an, in denen sie die Belange des VMRS betreffen. Der VMRS ist VDS-Regionalverein für die Region Mittelrhein im Sinne des VDS.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der VMRS vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört die Pflege der Kollegialität der Sportjournalisten untereinander, die Wahrung des beruflichen Ansehens, Beratung und Vertretung der Sportjournalisten gegenüber Sportveranstaltern, Sportverbänden, Sportvereinen und deren Beschäftigten und Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vertretungen des Journalismus sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung der Sportjournalisten.
- (3) Der VMRS übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweiligen geltenden Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (4) Mittel des VMRS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VMRS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der VMRS ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er wendet sich gegen Ausländerfeindlichkeit und tritt für die Verständigung zwischen den Völkern ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der VMRS erkennt die Mitgliederordnung des VDS vollinhaltlich an. Dies gilt insbesondere für die persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied in den VMRS. Mitglieder des VMRS sind nach der Aufnahme auch Mitglieder im VDS mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich gemäß den Vorgaben des VDS an den VMRS-Vorstand zu richten. Dieser befindet über die Aufnahme des Antragstellers und leitet im Falle der Aufnahme die entsprechenden Daten unter Berücksichtigung geltender Datenschutzbestimmungen an den VDS weiter. Die Mitgliederordnung des VDS regelt das endgültige Aufnahmeverfahren sowie die Möglichkeiten eines Einspruches gegen die Aufnahme eines Mitgliedes und der Berufung bei Nicht-Aufnahme.
- (3) Ehrenmitglieder des VMRS können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (4) Der Austritt aus dem VMRS erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresende beim VMRS-Vorstand eingehen. Erfolgt kein Übertritt in einen anderen Regionalverein des VDS, erlischt mit dem Austritt aus dem VMRS auch die Mitgliedschaft im VDS.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Abmelde-Geschäftsjahres einschließlich zu entrichten.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Journalistenberufes sowie wegen Nichtzahlung des Beitrags nach Ablauf eines Mahnverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren. Das Mitglied hat die Möglichkeit, bei den Gremien des VDS Berufung gegen die Entscheidung des VMRS-Vorstandes einzulegen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein und dessen Vermögen.

§ 5 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt, ebenso ein Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder.

§ 6 Die Organe des VMRS

- (1) Die Organe des VMRS sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Der VMRS erkennt den Ehrenrat des VDS als Berufungsinstanz in Streitfragen an.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird alle drei Jahre auf der Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Wahlmodalitäten sind im Einzelnen in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie einer Anzahl von Beisitzern, die von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende. Jeder von ihnen beiden kann alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können für eines der o.g. Ämter kandidieren und von der Hauptversammlung gewählt werden. Diese wählt zudem zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle Gewählten üben ihr

Amt für eine Wahlperiode von drei Jahren aus. Sie verbleiben bis zu einer regulären Neuwahl in ihrem Amt. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf dieser Frist aus dem Amt scheiden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins kommissarisch in das vakante Amt berufen. Für die Dauer vom Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zu einer gültigen Neuwahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder alternativ über eine Verteilung der vakanten Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder befinden. Die nächstfolgende Hauptversammlung wählt in jedem Fall einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB.

- (4) Scheiden im Laufe einer Amtsperiode der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden des letzten gemäß §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Versammlung einberufen, die dann einen neuen Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit wählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter min. ein BGB-Vorstandsmitglied, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsausschüsse einsetzen, in die auch sachverständige Nicht-Mitglieder berufen werden können.

§ 8 Versammlungen

- (1) Die Hauptversammlung des Vereins findet möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung an die Mitglieder schriftlich erfolgen. Das rechtzeitige Absenden einer elektronischen Mitteilung (z.B. E-Mail) gilt als ordentliche Einladung.
- (2) Termin, Ort und zeitlicher Beginn der Hauptversammlung müssen aus der Einladung eindeutig hervorgehen.
- (3) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nur in Wahljahren oder bei Vakanz eines Wahlamtes)
 - (d) Allgemeine Anträge
 - (e) Anträge auf Satzungsänderungen (nur wenn vorhanden)
 - (f) Festsetzung der Beiträge
 - (g) Verschiedenes
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Versammlungen innerhalb eines Geschäftsjahres einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine Versammlung einzuberufen.
- (5) Ausschließlich die Hauptversammlung befindet über gestellte Anträge.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung, sind spätestens zum 1. Januar eines Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie müssen vom Vorstand

- den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (7) Allgemeine Anträge sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung den Vereinsmitgliedern auf geeignetem Wege bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung in elektronischen Medien ist dafür ausreichend. Die Anträge müssen der Hauptversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.
 - (8) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Über deren Zulassung zur Beratung und Abstimmung befindet ausschließlich die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.
 - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist für die Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder einer Versammlung, die am Tag der Versammlung ordentliches Vereinsmitglied sind und die den Beitrag bis einschließlich zum Monat der Versammlung entrichtet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung von Stimmen nicht anwesender Vereinsmitglieder ist nicht möglich.
 - (10) Der 1. Vorsitzende des VMRS leitet die Versammlung, in seiner Abwesenheit der stv. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen der Versammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom letzttätigen Verhandlungsleiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen nach der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu machen. Hierfür ist die termingerechte Veröffentlichung in elektronischen Medien ausreichend. Über die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds, das im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt ist, oder eine eventuelle Satzungsänderungen ist dem Vereinsregister Mitteilung zu machen.
 - (11) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen betrachtet.
 - (12) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (13) Für Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen betrachtet. Vereint dabei ein Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem auch neue Kandidaten zulässig sind. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Mehrheit für einen Kandidaten, erfolgt ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten (bei Stimmengleichheit ggfs. auch drei und mehr Kandidaten), die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in diesem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Kommt es in diesem dritten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - (14) Tritt zu jedem Wahlgang jeweils nur ein Kandidat an, der aber nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhält, bleibt das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung vakant, sofern nicht der bisherige Amtsinhaber zu einer Fortführung der Amtsgeschäfte bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl bereit ist. Sollten bei einer Hauptversammlung die Ämter des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters vakant bleiben, bestimmen die anwesenden Mitglieder durch

Abstimmung in der Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied, das im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt ist.

- (15) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur gegeben haben.
- (16) Die Wahlen und Abstimmungen sind im Grundsatz offen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied das wünscht. Listenwahlen (Wahlen en bloc) sind zulässig. Dabei muss das Amt jedes einzelnen Kandidaten genau benannt werden. Die Hauptversammlung kann jedoch durch Beschluss der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Einzelwahl vorschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Die Einladung hierzu muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und eine Begründung dazu enthalten.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist sein Vermögen dem Landessportbund Rheinland-Pfalz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Amateursportes zu übereignen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 28. April 2014 in der Hauptversammlung des VMRS in Koblenz beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.